

3. Ex

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 19. Januar 1977

Datum	Inhalt	Seite
13. 1. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren . . .	1
2. 12. 1976	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPOgVVD) . . . . .	1
2. 12. 1976	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst (ZAPO/mJD) . . . . .	10
6. 12. 1976	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger (ZAPO/RPfl) ..	18

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Übertragung von Ermächtigungen zur  
Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit  
in Strafsachen und Bußgeldverfahren**

**Vom 13. Januar 1977**

Auf Grund von § 391 Abs. 2 Satz 2 und § 410 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), geändert durch Art. 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl I S. 1749), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 18. November 1968 (GVBl S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „des § 426 Abs. 2 und des § 447 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931 (RGBl I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl I S. 953)“ ersetzt durch die Worte „des § 391 Abs. 2 Satz 2 und des § 410 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), geändert durch Art. 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl I S. 1749)“,.
2. In § 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 426 der Reichsabgabenordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 391 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1977 in Kraft.

München, den 13. Januar 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Zulassungs-,  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den gehobenen Vollzugs- und  
Verwaltungsdienst bei den Justiz-  
vollzugsanstalten  
(ZAPOgVVD)**

**Vom 2. Dezember 1976**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 8. August 1974 (GVBl S. 387) und § 23 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1974 (GVBl S. 229), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen sowie für Unterricht und Kultus und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen der Ernennung
- § 3 Ziel der Ausbildung

**II. Der Vorbereitungsdienst**

- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Ausbildungsstätten
- § 7 Aufbau und Ziel der Studienabschnitte
- § 8 Berufspraktischer Studienabschnitt mit Einführungscharakter
- § 9 Erster fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium I)
- § 10 Zweiter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium II)
- § 11 Erster und zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I und II)
- § 12 Begleitende Unterrichtsveranstaltungen
- § 13 Beschäftigungsnachweis
- § 14 Leitung der Ausbildung
- § 15 Leistungsbewertung
- § 16 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten
- § 17 Unterbrechung der Ausbildung
- § 18 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

### III. Die Anstellungsprüfung

- § 19 Allgemeines
- § 20 Prüfungsorgane
- § 21 Der Prüfungsausschuß
- § 22 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- § 23 Prüfer
- § 24 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 25 Bestellung, Amtszeit
- § 26 Zulassung zur Prüfung
- § 27 Rücktritt und Versäumnis
- § 28 Verhinderung
- § 29 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 32 Schriftliche Prüfung
- § 33 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 34 Prüfungsnoten
- § 35 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 38 Prüfungsgesamtnote
- § 39 Prüfungszeugnis
- § 40 Festsetzung der Platznummern
- § 41 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 42 Wiederholung der Prüfung
- § 43 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 44 Ergänzungsvorbereitungsdienst

### IV. Besondere Bestimmungen

- § 45 Prüfungsvergünstigungen
- § 46 Aufstiegsbeamte

### V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 47 Übergangsregelung
- § 48 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

(2) Soweit sie keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

### § 2

#### Voraussetzungen der Ernennung

Zum Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes kann nur ernannt werden, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat, die Anstellungsprüfung für diese Laufbahn bestanden hat und die sonstigen beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt.

### § 3

#### Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll dem Studierenden die fachlichen Kenntnisse und die praktischen Fähigkeiten vermitteln, die er benötigt, um unter Berücksichtigung der Aufgaben des Vollzuges selbständig und eigenverantwortlich die seiner Laufbahn zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere soll er befähigt werden,

rechtliche, wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und bei Entscheidungen zu berücksichtigen,

mit allen im Vollzug Tätigen zusammenzuarbeiten und Führungsaufgaben zu übernehmen.

## II. Der Vorbereitungsdienst

### § 4

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist,
3. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß hat.

(2) Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“.

### § 5

#### Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Berufspraktischer Studienabschnitt mit Einführungscharakter 2 Monate  
bei einem Amtsgericht,  
2 Monate  
bei einer  
Justizvollzugsanstalt,
2. Erster fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium I) 9 Monate,
3. Erster berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I) 6 Monate,
4. Zweiter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium II) 9 Monate,
5. Zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum II) 8 Monate,

(2) Ein berufspraktischer Studienabschnitt kann verlängert oder zu Gunsten eines anderen berufspraktischen Studienabschnitts verkürzt werden, soweit dies im Hinblick auf die gemeinsame Ausbildung der Anwärter erforderlich ist.

(3) Das fachtheoretische Studium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 2 600 Unterrichtsstunden.

### § 6

#### Ausbildungsstätten

(1) Die fachtheoretischen Studienabschnitte werden an der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Rechtspflege —, der berufspraktische Studienabschnitt mit Einführungscharakter (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 8) an Amtsgerichten und Justizvollzugsanstalten als Ausbildungsbehörden, die übrigen berufspraktischen Studienabschnitte an Justizvollzugsanstalten als Ausbildungsanstalten mit in der Regel hauptamtlichen Ausbildungsleitern durchgeführt.

(2) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die einzelnen Ausbildungsbehörden.

### § 7

#### Aufbau und Ziel der Studienabschnitte

(1) In den fachtheoretischen Studienabschnitten (§§ 9, 10) sollen dem Anwärter im Rahmen der Ausbildungsziele (§ 3) die berufliche Grundausbildung, die nötigen fachlichen Kenntnisse und Arbeitstechniken sowie methodisches Wissen und Urteilsvermögen vermittelt werden. Das Fachstudium soll darüber hinaus die Lernbereitschaft und Lernfähigkeit fördern und die ständige Wissenserweiterung auch im Rahmen der Fortbildung ermöglichen. Der fachtheoretische Unterricht ist durch Übungen und Seminare

zu ergänzen, in denen der Bewerber Gelegenheit erhält, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden sowie Arbeits- und Entscheidungstechniken einzuüben.

(2) In den berufspraktischen Studienabschnitten (§§ 11, 12) soll der Anwärter unter Anwendung der in den fachtheoretischen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur praktischen Berufsausübung entwickeln. Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen die Ausbildung am Arbeitsplatz und die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen.

(3) Die fachtheoretischen Studienabschnitte und die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen der berufspraktischen Studienabschnitte sind so aufeinander abzustimmen, daß sich eine Einheit der theoretischen Ausbildung ergibt und die Ausbildung am Arbeitsplatz gefördert wird.

### § 8

#### Berufspraktischer Studienabschnitt mit Einführungscharakter

(1) Der Studienabschnitt soll dem Anwärter einen Überblick über Funktion, Aufgaben und gesellschaftliche Bedeutung des Rechts sowie des Strafvollzuges und der Tätigkeit der Rechtspflege- und Vollzugsorgane vermitteln. Dabei sollen sich praktische Anschauung über den Arbeits- und Geschäftsablauf bei den Ausbildungsbehörden und theoretische Erläuterung durch begleitende Unterrichtsveranstaltungen ergänzen.

(2) In den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen sind insbesondere Grundbegriffe des Rechts und der Gebrauch der Rechtssprache zu vermitteln, Zweck und Grundsätze der verschiedenen Verfahrensarten, die Aufgaben des Strafvollzuges sowie der innere Aufbau der Justizvollzugsanstalten darzustellen und die praktischen Erkenntnisse auszuwerten.

### § 9

#### Erster fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium I)

(1) Das Fachstudium I besteht aus den Kursen 1, 2 und 3.

(2) Der Kurs 1 umfaßt folgende Gebiete:  
Einführung in die Rechtsordnung,  
Einführung in das Bürgerliche Recht,  
Allgemeiner Teil des Strafrechts einschließlich des Jugendstrafrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,  
Übungen im Bürgerlichen Recht,  
Psychologie (Lernmethoden),  
Soziologie des Rechts.

(3) Der Kurs 2 umfaßt folgende Gebiete:  
Grundzüge des Zivilprozeßrechts einschließlich des Gerichtsverfassungsrechts,  
Besonderer Teil des Strafrechts einschließlich des Rechts der Ordnungswidrigkeiten und wichtiger Nebengesetze,  
Grundzüge des Strafprozeßrechts einschließlich des Gerichtsverfassungsrechts,  
Personalführung und Personalorganisation,  
Geschichte des Strafvollzugs,  
Organisation der Vollzugsverwaltung,  
Entwicklungs- und Lernpsychologie,  
Organisations- und Kriminalsoziologie.

(4) Der Kurs 3 umfaßt folgende Gebiete:  
Grundzüge des Familien- und Erbrechts,  
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,  
Einführung in die Finanzwissenschaften,

Einführung in das öffentliche Personalwesen,  
Grundzüge der Gestaltung des Freiheitsentzugs,  
Strafvollstreckungsrecht,  
Soziologie des Strafvollzugs,  
Psychologie des Strafvollzugs,  
Bewährungshilfe.

### § 10

#### Zweiter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium II)

(1) Das Fachstudium II besteht aus den Kursen 4, 5 und 6.

(2) Der Kurs 4 umfaßt folgende Gebiete:  
Bürgerliches Recht und Handelsrecht,  
Gnadenrecht,  
Finanzwissenschaften,  
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,  
Beamtenrecht,  
Gestaltung des Strafvollzugs,  
Betriebspsychologie,  
Übungen zu sozialwissenschaftlichen Grundfragen.

(3) Der Kurs 5 umfaßt folgende Gebiete:  
Staatsrecht,  
Verwaltungsrecht,  
Öffentliches Haushaltswesen,  
Betriebswirtschaftliche Kostenrechnung,  
Das Recht der Arbeiter und Angestellten des Öffentlichen Dienstes,  
Planungs- und Entscheidungstechnik,  
Gestaltung des Strafvollzugs,  
Betriebspsychologie, Personalführung,  
Psychologie des Strafvollzugs.

(4) Der Kurs 6 umfaßt folgende Gebiete:  
Betriebsstatistik,  
Betriebsorganisation,  
Marketing,  
Personalvertretungsrecht des Öffentlichen Dienstes,  
Bewirtschaftungsprobleme versorgungsintensiver Organisationen,  
Einführung in die elektronische Datenverarbeitung,  
Gestaltung des Strafvollzugs,  
Betriebspsychologische Probleme interner und externer Verwaltungsvorgänge,  
Sozialwissenschaftliches Seminar.

### § 11

#### Erster und zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I und II)

Während der berufspraktischen Studienabschnitte wird der Studierende folgenden Ausbildungsstationen zugewiesen:

Arbeitsverwaltung	3 Monate,
Wirtschaftsverwaltung	2 Monate,
Hauptgeschäftsstelle	1 Monat,
Zahlstellenaufsicht und -überwachung	1 Monat,
Grundstücks-, Bau- und Wohnungsverwaltung	1 Monat,
Allgemeiner Vollzugsdienst	1 Monat,
Vollzugsgeschäftsstelle	1 Monat,
Vollzugsleitung (Anstaltsleiter, Abteilungsleiter, juristischer Mitarbeiter) und Vollzugsinspektor	3 Monate,
Sozialdienst, Anstaltslehrer, Anstaltspsychologe	1 Monat.

## § 12

## Begleitende Unterrichtsveranstaltungen

(1) Während des berufspraktischen Studiums hat der Studierende an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Während des ersten berufspraktischen Studienabschnitts umfassen die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen folgende Gebiete:

Klausurenkurs aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts,  
Arbeitswesen mit Aufsichtsarbeiten,  
Wirtschaftswesen mit Aufsichtsarbeiten,  
Grundstücks-, Bau- und Wohnungsangelegenheiten,  
Justizverwaltungsvorschriften,  
Personalwesen,  
Vollzugskunde mit Aufsichtsarbeiten,  
Sozialpsychologie (Übungen in Selbsterfahrung),  
Behandlungsformen,  
Erziehungsmethoden im Jugendstrafvollzug,  
Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe.

(3) Während des zweiten berufspraktischen Studienabschnitts umfassen die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen folgende Gebiete:

Klausurenkurs aus allen für die Anstellungsprüfung bedeutsamen Rechtsgebieten,  
Arbeitswesen mit Aufsichtsarbeiten,  
Wirtschaftswesen mit Aufsichtsarbeiten,  
Grundstücks-, Bau- und Wohnungsangelegenheiten,  
Justizverwaltungsvorschriften,  
Personalwesen,  
Vollzugskunde mit Aufsichtsarbeiten,  
Soziologie,  
Therapeutische Methodendemonstration und Methodenanalyse,  
Vollzugspsychologie mit Aufsichtsarbeit.

(4) Während des ersten berufspraktischen Studienabschnitts sind für begleitende Unterrichtsveranstaltungen mindestens 270 Stunden, während des zweiten berufspraktischen Studienabschnitts mindestens 360 Stunden vorzusehen.

## § 13

## Beschäftigungsnachweis

Der Anwärter führt für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis. Er hat darin zu vermerken, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten er bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden ist.

## § 14

## Leitung der Ausbildung

(1) Das Staatsministerium der Justiz leitet die Gesamtausbildung. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (§ 4) oder zum Aufstieg in den gehobenen Dienst (§ 46) und über die Entlassung (§ 18),
2. es beruft die hauptamtlichen Ausbildungsleiter an den Ausbildungsbehörden (§ 6 Abs. 1),
3. es entscheidet im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege über die Verkürzung oder Verlängerung von Ausbildungsabschnitten (§ 5 Abs. 2) oder Wiederholungsabschnitten (§ 16 Abs. 3),
4. es weist den Anwärter den einzelnen Ausbildungsstätten zu (§ 6 Abs. 1),

5. es regelt in den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 nach Einholung der gutachtlichen Äußerung des Leiters des Fachbereichs Rechtspflege den weiteren Ausbildungsverlauf,

6. es entscheidet in den Fällen des § 18 Abs. 3 Satz 2 im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege,

7. es entscheidet in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2.

(2) Für die fachtheoretische Ausbildung ist der Fachbereich Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule verantwortlich. Er stellt den Studienplan und die Unterrichtspläne für die fachtheoretischen Studienabschnitte (§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, §§ 9, 10) auf und legt sie dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vor. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts und erstellt für die fachtheoretischen Studienabschnitte die Bewertungen (§ 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2).

(3) Für die berufspraktischen Studienabschnitte (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5, §§ 8, 11, 12) sind die Leiter der Ausbildungsbehörden verantwortlich. Sie sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung am Arbeitsplatz und der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen und dafür, daß der Anwärter nicht mit ausbildungsfremden Arbeiten befaßt wird.

(4) Die Ausbildungsleiter betreuen die Anwärter während der berufspraktischen Studienabschnitte. Sie überwachen ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz und erteilen den begleitenden Unterricht, erforderlichenfalls unter Mitwirkung von fachlich und pädagogisch geeigneten Bediensteten des höheren oder gehobenen Justiz- oder Vollzugsdienstes, nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege aufgestellten Unterrichtspläne. Sie erstellen für die berufspraktischen Studienabschnitte die Bewertungen (§ 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, Abs. 2).

(5) Zu Ausbildungsleitern können nur

1. Beamte des höheren Justizdienstes mit Richteramtsbefähigung,
  2. Beamte einer Laufbahn des höheren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
  3. Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie
  4. Beamte des gehobenen Justizdienstes
- bestellt werden, die die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erfüllen.

## § 15

## Leistungsbewertung

(1) Zur Beurteilung der Leistungen des Anwärters werden folgende Bewertungen erteilt:

1. die Zwischenbewertung I zum Abschluß des Fachstudiums I (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9),
2. die Zwischenbewertung II zum Abschluß des Fachpraktikums I (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, § 11),
3. die Zwischenbewertung III zum Abschluß des Fachstudiums II (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, § 10),
4. die Bewertung gegen Abschluß des Fachpraktikums II (§ 5 Abs. 1 Nr. 5, § 11).

(2) Grundlagen für die Bewertungen sind die Leistungen des Anwärters in Übungen und Seminaren, seine Mitarbeit im Unterricht sowie seine praktischen Leistungen während der Ausbildung. Besondere Berücksichtigung finden dabei die schriftlichen Leistungskontrollen in den fachtheoretischen Studienabschnitten und in den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen. In den Bewertungen ist festzustellen, ob der Anwärter das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer Note gemäß § 34 zu bewerten.

## § 16

## Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) Der Anwärter kann den Studienabschnitten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 nur zugewiesen werden, wenn seine Gesamtleistung in den Zwischenbewertungen I, II oder III jeweils mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

(2) Wird ein Anwärter nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 nicht entlassen, so gilt für seine weitere Ausbildung folgendes:

1. Hat der Anwärter das Ziel des Fachstudiums I nicht erreicht, so ist die bisherige Ausbildung zu wiederholen. Ist in der Zwischenbewertung II die Gesamtleistung schlechter als mit ausreichend bewertet, so sind das Fachstudium I (ab Kurs 2) und das Fachpraktikum I zu wiederholen. Bei einer Bewertung der Gesamtleistung in der Zwischenbewertung III mit einer Note schlechter als ausreichend, hat der Bewerber drei Monate des Fachpraktikums I und das Fachstudium II zu wiederholen.
2. Ist die Bewertung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 schlechter als ausreichend, so ist der weitere Verlauf der Ausbildung bis zum nächsten Prüfungstermin unter Berücksichtigung der Leistungsmängel des Anwärters besonders zu regeln.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Wiederholungsabschnitte können verkürzt oder verlängert werden, soweit dies im Hinblick auf die gemeinsame Ausbildung der Anwärter erforderlich ist.

## § 17

## Unterbrechung der Ausbildung

(1) Den Anwärtern wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen erteilt. Der jährliche Erholungsurlaub soll von allen Anwärtern gemeinsam zur gleichen Zeit eingebracht werden.

(2) Andere Unterbrechungen, die zwei Monate je Ausbildungsjahr übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

## § 18

## Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Anwärter kann nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden (Art. 43 BayBG).

(2) Erreicht ein Anwärter in einem Studienabschnitt (§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5) das Ausbildungsziel nicht und wird er nicht nach Absatz 1 entlassen, so kann er einen Studienabschnitt einmal wiederholen.

(3) Hat ein Anwärter einen Studienabschnitt bereits wiederholt und erreicht er bei dem wiederholten oder in einem späteren Abschnitt wieder nicht das Ausbildungsziel, so ist er zu entlassen. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Aufstiegsbeamte treten in den Fällen, in denen Anwärter wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles zu entlassen wären, in ihr früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

## III. Die Anstellungsprüfung

## § 19

## Allgemeines

(1) Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der

Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat und ihm deshalb nach seinen Kenntnissen und seinem praktischen Geschick die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten zugesprochen werden kann.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Anstellungsprüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. Das Landesjustizprüfungsamt kann sich der Mitarbeit des Bayerischen Landesamts für Datenverarbeitung bedienen.

## § 20

## Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind:

1. Der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

## § 21

## Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Beamten des höheren Justizdienstes mit Richteramtsbefähigung oder einem Beamten einer Laufbahn des höheren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
3. einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
4. einem Beamten des gehobenen Justizdienstes oder des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

Ein Beisitzer ist grundsätzlich hauptamtliche Lehrperson an der Bayerischen Beamtenfachhochschule, Fachbereich Rechtspflege.

(2) Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestellter Beamter des höheren Justizdienstes mit Richteramtsbefähigung. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll,
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung,
4. er entscheidet in den Fällen der §§ 30 und 31,
5. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und über besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3).

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 22

## Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. er sorgt für die Einteilung der notwendigen Aufsichtspersonen bei der schriftlichen Prüfung,

2. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
3. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,
4. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,
5. er erteilt außer in den Fällen des § 21 Abs. 3 Nr. 4 den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung auf Grund des Ergebnisses des schriftlichen Teils oder auf Grund des Gesamtergebnisses nicht bestanden haben, hierüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid,
6. er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(2) Wird die Prüfung unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt, so hat der Vorsitzende insbesondere auch nach der Bewertung der Prüfungsaufgaben die von den Prüfern ausgefüllten Notenlisten zu überprüfen und an das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung zu übersenden sowie diesem und dem Landesjustizprüfungsamt die Termine der mündlichen Prüfung und die Zusammenfassung der Prüfungskommissionen mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuß alsbald in Kenntnis zu setzen.

### § 23

#### Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden

1. Beamte des höheren Justizdienstes mit Richteramtsbefähigung,
2. Beamte einer Laufbahn des höheren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
3. Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
4. Beamte des gehobenen Justizdienstes,
5. hauptamtliche Lehrpersonen und Lehrbeauftragte des Fachbereichs Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

### § 24

#### Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, und zwar aus

1. zwei Beamten des höheren Dienstes mit Richteramtsbefähigung oder einer Laufbahn des höheren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten,
2. zwei Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder des gehobenen Dienstes, die gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 zu Prüfern bestellt sind.

Einer der Prüfer nach Nummer 1 führt den Vorsitz.

(2) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 25

#### Bestellung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Stellvertreter und die Prüfer werden vom Leiter des Landesjustizprüfungsamtes im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, in den Fällen des § 23 Abs. 2 Nr. 5 im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß sowie die Eigenschaft als Prüfer enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Beendigung der Lehrtätigkeit am Fachbereich Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule. Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Eigenschaft als Prüfer mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

### § 26

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Ist anzunehmen, daß der Anwärter das Ziel des Fachpraktikums II (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) erreichen wird, so schlägt ihn der Leiter der Ausbildungsanstalt zur Anstellungsprüfung vor. Über die Zulassung entscheidet unbeschadet des § 21 Abs. 3 Nr. 1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die schriftliche Prüfung kann schon im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Wer den Vorbereitungsdienst noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn er den Vorbereitungsdienst bis zum Tag seiner mündlichen Prüfung beenden wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, solange gegen den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung oder ein Widerruf sind zu begründen.

### § 27

#### Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er den schriftlichen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 6 bewertet.

### § 28

#### Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Das Staatsministerium der Justiz regelt die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes.

#### § 29

##### Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Von der Teilnahme an der Prüfung ist ein Bewerber insoweit ausgeschlossen, als gegen ihn eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Bewerber ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 27 und 28, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 27 entsprechend.

#### § 30

##### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

#### § 31

##### Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 6 zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

#### § 32

##### Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an acht Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Gestaltung des Strafvollzugs,
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Gestaltung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftswesens der Justizvollzugsanstalten,
3. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Arbeitswesens der Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Probleme,
4. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Psychologie des Strafvollzugs und der Soziologie,
5. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Personalwesens und der Betriebspsychologie,
6. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts,
7. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts einschließlich des Jugendstrafrechts und der Strafvollstreckung,
8. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts und der Verwaltungslehre oder mit politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellung. Die Aufgabe soll Bezug zur beruflichen Tätigkeit im Justizvollzugsdienst haben. Sie kann auch die Behandlung eines theoretischen Themas zum Gegenstand haben. In diesem Fall werden drei Aufgaben zur Auswahl gestellt.

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt und sind von den Prüflingen zur selben Zeit zu bearbeiten.

### § 33

#### Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 34 bewertet.

(2) Können sich die Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Stichentscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

### § 34

#### Prüfungsnoten

Entsprechend § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), gelten folgende Noten:

sehr gut	(1)	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

### § 35

#### Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschuß von der mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten geteilt durch acht.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend erhalten oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten schlechter als ausreichend gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird ihm schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl acht nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

### § 36

#### Mündliche Prüfung

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(2) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 32 Abs. 2. Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

### § 37

#### Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 34 zu erteilen, und zwar je eine Note für die Gebiete

1. allgemeine Gestaltung des Strafvollzugs und Psychologie des Strafvollzugs,
2. Arbeits- und Wirtschaftswesen der Justizvollzugsanstalten, Betriebswirtschaft und Bürgerliches Recht,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstrafrecht und Strafvollstreckung,
4. Grundfragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Verwaltungslehre, Beamten- und Personalrecht, Fragen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 38

#### Prüfungsgesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung geteilt durch zwölf.

(2) Entsprechend § 26 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung erhalten die Prüfungsteilnehmer als Prüfungsnote folgende Note

sehr gut	mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
gut	mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
ausreichend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50,
mangelhaft	mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,51 bis 5,50,
ungenügend	mit einer Prüfungsgesamtnote über 5,50.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als ausreichend ist.

(5) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf nach Absatz 1 entsprechend.

(6) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung auf Grund der Prüfungsgesamtnote nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

### § 39

#### Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Das Prüfungszeugnis erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 40

#### Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

### § 41

#### Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst und damit das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden nach Ablegung der Prüfung

1. mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses,
2. mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Wird dem Anwärter die Urkunde über die Anstellung zum Beamten auf Probe vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgehändigt, so enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf spätestens mit dem Ernennungszeitpunkt.

(3) Aufstiegsbeamte treten bei Nichtbestehen der Prüfung in ihr früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

### § 42

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung ist erst im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich. Sie setzt die erfolgreiche Ableistung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes voraus.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

### § 43

#### Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten Prüfungstermin abzulegen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) § 42 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen 10 Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerspricht.

(4) Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmalig abgelegten Prüfung unberührt. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.

### § 44

#### Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Ein Anwärter, der die zum ersten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholen will, hat in einem weiteren Vorbereitungsdienst grundsätzlich den gesamten zweiten berufspraktischen Studienabschnitt zu wiederholen. Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen beim Staatsministerium der Justiz zu stellen.

(2) Das Staatsministerium der Justiz regelt die Einteilung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

## IV. Besondere Bestimmungen

### § 45

#### Prüfungsvergünstigungen

(1) Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung. Mit dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergibt.

(2) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. Verspätete Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf einem Verschulden des Prüfungsteilnehmers beruht.

## § 46

## Aufstiegsbeamte

(1) Der zum Aufstieg zugelassene und zum Studium an der Beamtenfachhochschule berechnete Beamte des mittleren Dienstes wird drei Jahre in die Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten eingeführt. Er nimmt während der Einführungszeit am fachtheoretischen Studium der Beamtenfachhochschule und am berufspraktischen Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teil. Die Bestimmungen dieser Verordnung über das fachtheoretische und das berufspraktische Studium sowie über die Prüfung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Einführungszeit kann durch Anrechnung der Zeit der Tätigkeit im mittleren Dienst bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten verkürzt werden. Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium der Justiz.

## V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 47

## Übergangsregelung

(1) Die Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1974 und früherer Einstellungsjahrgänge werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. Soweit Anwärter an der Anstellungsprüfung 1977 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. Auch wer an der Anstellungsprüfung 1978 zum Zwecke der Notenverbesserung teilnimmt, legt sie nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) Die Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1975 werden nach dieser Verordnung ausgebildet, soweit dies unter Berücksichtigung des bereits abgeleisteten Vorbereitungsdienstes möglich ist. Das Fachstudium beträgt 18 Monate. Das Staatsministerium der Justiz trifft die erforderlichen Überleitungsbestimmungen. Die Anwärter werden nach den Vorschriften dieser Verordnung geprüft.

(3) Soweit Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1975 oder früherer Einstellungsjahrgänge einem nachfolgenden Einstellungsjahrgang zuzuweisen sind, regelt das Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege den Ausbildungsablauf im einzelnen.

(4) Abweichend von § 4 dieser Verordnung kann bis zum 30. September 1977 zur Ausbildung zugelassen werden, wer nach Art. 21 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes das Studium beginnen kann.

(5) Die Amtszeit des bisherigen Prüfungsausschusses endet mit dem 31. März 1977.

## § 48

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1976 (GVBl S. 92), außer Kraft.

München, den 2. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst (ZAPO/mJD)

Vom 2. Dezember 1976

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und § 23 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1974 (GVBl S. 229), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Praktikum
- § 4 Einstellungsbehörden
- § 5 Dienstbezeichnung
- § 6 Ausbildungsstellen
- § 7 Auszubildende
- § 8 Lehrkräfte
- § 9 Ziel der Ausbildung

#### II. Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- § 10 Ausbildungsabschnitte
- § 11 Praktische Ausbildung
- § 12 Lehrveranstaltungen während der fachtheoretischen Ausbildung
- § 13 Stoffpläne, Arbeitsanleitungen, Unterrichtsplan
- § 14 Inhalt der Ausbildung
- § 15 Beschäftigungstagebuch
- § 16 Unterbrechung der Ausbildung
- § 17 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 18 Ausbildungszeugnisse
- § 19 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

#### III. Die Anstellungsprüfung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Prüfungsorgane
- § 22 Der Prüfungsausschuß
- § 23 Die örtlichen Prüfungsleiter
- § 24 Prüfer
- § 25 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 26 Bestellung, Amtszeit
- § 27 Zulassung zur Prüfung
- § 28 Rücktritt und Versäumnis
- § 29 Verhinderung
- § 30 Ausschuß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 31 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 32 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 35 Prüfungsnoten
- § 36 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschuß von der mündlichen Prüfung
- § 37 Mündliche Prüfung
- § 38 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 39 Prüfungsgesamtnote
- § 40 Prüfungszeugnis
- § 41 Festsetzung der Platznummern
- § 42 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 43 Wiederholung der Prüfung
- § 44 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 45 Ergänzungsvorbereitungsdienst

#### IV. Besondere Bestimmungen

- § 46 Prüfungsvergünstigungen
- § 47 Übergangsregelung
- § 48 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1**

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes in Bayern.

(2) Soweit sie keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 2**

## Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist,
3. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder eine andere als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt und
4. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

(2) Inhaber von Eingliederungs- oder Zulassungsscheinen können abweichend von Absatz 1 Nr. 2 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, auch wenn sie älter als 30 Jahre sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer den qualifizierenden Abschluß einer Hauptschule nachweist oder eine entsprechende Schulbildung besitzt und ein einjähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Auf das Praktikum können Zeiten einer förderlichen Tätigkeit oder Schulbildung angerechnet werden; über die Anrechnung entscheiden die Einstellungsbehörden.

(4) Der Bewerber hat die erforderlichen Kenntnisse der Kurzschrift und der Maschinschrift nachzuweisen. Auf Antrag kann ihm gestattet werden, diese Nachweise bis zu einem von der Einstellungsbehörde festzusetzenden Zeitpunkt nachzubringen.

(5) Die Vorschriften über den Aufstieg bleiben unberührt. Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

**§ 3**

## Praktikum

(1) Das Praktikum (§ 2 Abs. 3) bereitet den Dienstanfänger auf den Eintritt in den Vorbereitungsdienst vor. Es führt ihn an die Aufgaben des mittleren Justizdienstes heran und macht ihn mit dem Aufbau und der Arbeitsweise des Amtsgerichts vertraut. Bei Abschluß des Praktikums stellt der Vorstand des Amtsgerichts fest, ob der Dienstanfänger für den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint.

(2) Der Dienstanfänger führt die Bezeichnung „Verwaltungsschüler“.

(3) Der Verwaltungsschüler wird mit einfacheren Tätigkeiten (Registratur- und Kanzleiarbeiten, Karteiführung, Rechenarbeiten und dgl.) beschäftigt.

(4) Der Dienstanfänger erhält monatlich mindestens 4 Stunden Unterricht in ausgewählten Rechtsgebieten. Zu Beginn des Praktikums ist er in das Dienstrecht, in die Aufgaben des Amtsgerichts und in die Allgemeine Dienstordnung einzuführen.

(5) Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten entsprechend.

**§ 4**

## Einstellungsbehörden

Einstellungsbehörden sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte.

**§ 5**

## Dienstbezeichnung

Der zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufene Bewerber führt die Dienstbezeichnung „Justizassistent-anwärter“.

**§ 6**

## Ausbildungsstellen

(1) Die Einstellungsbehörden sind zugleich Ausbildungsleitstellen für ihren Bereich. Die Ausbildungsleitstellen regeln die praktische Ausbildung bei den zu ihrem Bereich gehörenden Gerichten und Staatsanwaltschaften.

(2) Für die praktische Ausbildung bestimmt das Staatsministerium der Justiz Ausbildungsgerichte und -staatsanwaltschaften.

(3) Die fachtheoretische Ausbildung findet in der Regel an der Bayerischen Justizschule Pegnitz statt.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der die praktische Ausbildung begleitenden Lehrveranstaltungen (dienstbegleitende Lehrveranstaltungen) zusammen.

**§ 7**

## Ausbildende

(1) Die Ausbildungsleitstelle bestellt bei jedem Ausbildungsgericht (Ausbildungsstaatsanwaltschaft) einen Ausbildungsleiter.

(2) Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Anwärter. Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Anwärters zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

(3) Der Vorstand des Ausbildungsgerichts (der Ausbildungsstaatsanwaltschaft) bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter die Beschäftigten, denen Anwärter zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden. Diese sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärter in ihrem Bereich verantwortlich und haben die Anwärter bei der Einhaltung ihrer Dienstpflichten zu überwachen. Es sollen ihnen nicht mehr Anwärter zugeordnet werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

(4) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

**§ 8**

## Lehrkräfte

Das Staatsministerium der Justiz bestellt auf Vorschlag der Präsidenten der Oberlandesgerichte als Lehrkräfte für die fachtheoretische Ausbildung hauptamtliche Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragte.

**§ 9**

## Ziel der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst bereitet den Anwärter auf seine Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor und führt ihn zur Berufsbefähigung. Er vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die der Anwärter zur Erfüllung der Aufgaben in seiner Laufbahn be-

nötigt. Die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden.

(2) Das Ziel des Vorbereitungsdienstes bestimmt Art und Umfang der Arbeiten, die dem Anwärter während der praktischen Ausbildung zu übertragen sind. Der Anwärter ist mit den wesentlichen Arbeiten seines späteren Tätigkeitsbereichs vertraut zu machen und zu deren selbständiger Erledigung anzuleiten. Zur Vertretung und zur Aushilfe darf er nur ausnahmsweise herangezogen werden.

## II. Gliederung des Vorbereitungsdienstes

### § 10

#### Ausbildungsabschnitte

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und beginnt regelmäßig am 1. September. Er umfaßt

1. die praktische Ausbildung von 20 Monaten,
2. die fachtheoretische Ausbildung von 4 Monaten.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgenden Ausbildungsabschnitte:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. praktische Ausbildung I      | (Dauer mindestens 7 und höchstens 10 Monate), |
| 2. fachtheoretischer Lehrgang A | (Dauer in der Regel 2 Monate),                |
| 3. praktische Ausbildung II     | (Dauer in der Regel 6 Monate),                |
| 4. fachtheoretischer Lehrgang B | (Dauer in der Regel 2 Monate),                |
| 5. praktische Ausbildung III    | (Dauer mindestens 4 und höchstens 8 Monate).  |

### § 11

#### Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird abgeleistet

1. bei einem Amtsgericht 17 Monate,
2. bei einer Staatsanwaltschaft 3 Monate.

(2) Während der Ausbildung beim Amtsgericht ist dem Anwärter Gelegenheit zu geben, Einblick in die Tätigkeit der Beamten des mittleren Justizdienstes beim Landgericht zu gewinnen.

(3) Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen monatlich etwa 16 Stunden, während der letzten sechs Monate der Ausbildung monatlich etwa 24 Stunden. Vom vierten Ausbildungsmonat an sind monatlich eine schriftliche Arbeit von zwei Stunden Dauer, während der letzten sechs Monate der Ausbildung monatlich zwei schriftliche Arbeiten von gleicher Dauer zu fertigen. Während der Ausbildungszeit ist mindestens eine schriftliche Arbeit von vier Stunden Dauer zu fertigen.

### § 12

#### Lehrveranstaltungen während der fachtheoretischen Ausbildung

Der Unterricht in den fachtheoretischen Lehrgängen wird durch Vorlesungen und Übungen erteilt. In den Übungen sind auch schriftliche Arbeiten zu fertigen.

### § 13

#### Stoffpläne, Arbeitsanleitungen, Unterrichtsplan

(1) Der praktischen und der fachtheoretischen Ausbildung ist ein vom Staatsministerium der Justiz genehmigter Rahmen-Stoffplan zugrunde zu legen.

(2) Für die praktische Ausbildung sind durch die Ausbildungsleitstellen auf der Grundlage des Rahmen-Stoffplanes Arbeitsanleitungen zu erstellen, die den Ausbildungsleitern, den ausbildenden Beamten und den Anwärtern ausgehändigt werden. In die Anleitungen sind schwerpunktmäßig die Tätigkeiten aufzunehmen, mit denen sich der Anwärter vertraut machen muß.

(3) Der Unterrichtsplan für die fachtheoretischen Lehrgänge wird vom Staatsministerium der Justiz genehmigt.

### § 14

#### Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfaßt alle Geschäfte des mittleren Justizdienstes, insbesondere auch die Geschäftsstellen- und die Kanzleitätigkeit, die Protokollführung und das Kostenwesen einschließlich der Grundzüge der zugrundeliegenden Rechtsgebiete. Dem Anwärter sind auch Grundfragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts einschließlich der Grundzüge des Beamtenrechts sowie die wirtschaftliche und soziale Bedeutung seiner Tätigkeit zu vermitteln.

### § 15

#### Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter führt während der praktischen Ausbildung ein Beschäftigungstagebuch. Er hat darin zu vermerken, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten er bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden ist.

### § 16

#### Unterbrechung der Ausbildung

(1) Den Anwärtern wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen erteilt. Der jährliche Erholungsurlaub soll von allen Anwärtern gemeinsam zur gleichen Zeit eingebracht werden. Während der fachtheoretischen Lehrgänge ist die Einbringung des Erholungsurlaubs in der Regel ausgeschlossen.

(2) Unterbrechungen, die zwei Monate je Ausbildungsjahr übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub in anderen Fällen erteilt der Leiter des Ausbildungsgerichts oder der Ausbildungsstaatsanwaltschaft nach Anhörung des Ausbildungsleiters, während der theoretischen Lehrgänge nach Anhörung des Lehrgangleiters. In Eilfällen kann der Lehrgangleiter Urlaub mit Ausnahme von Erholungsurlaub bewilligen. Er unterrichtet hiervon den Behördenleiter.

### § 17

#### Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Anwärter kann nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

### § 18

#### Ausbildungszeugnisse

Der Ausbildungsleiter und der Leiter des fachtheoretischen Lehrgangs erstellen jeweils zum Ende der in § 10 Abs. 2 genannten Ausbildungsabschnitte zusammenfassende Zeugnisse, in denen Anlagen, Kenntnisse, Leistungen und Führung des Anwärters gewürdigt werden. Sie berücksichtigen dabei die Äußerungen der Personen, denen der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen war. Das Zeugnis schließt mit einer Note nach § 35.

## § 19

## Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) Wer das Ziel des fachtheoretischen Lehrgangs A oder der praktischen Ausbildung II oder III nicht erreicht, tritt in den nächsten Ausbildungsjahrgang zurück, wenn zu erwarten ist, daß er hierbei das Ausbildungsziel erreichen wird. Den Anschluß an den nächsten Ausbildungsjahrgang regelt der Präsident des Oberlandesgerichts unter Berücksichtigung der Leistungsmängel des Anwärters.

(2) Das Zurücktreten in den nächsten Ausbildungsjahrgang ist nur einmal statthaft. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Rücktritt versagen, wenn der Anwärter das Nichterreichen des Ausbildungszieles zu vertreten hat.

## III. Die Anstellungsprüfung

## § 20

## Allgemeines

(1) Die Prüfung für den mittleren Justizdienst ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat und nach seinen Kenntnissen und seinem praktischen Geschick für den mittleren Justizdienst geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in der Regel am Sitz der Oberlandesgerichte abgenommen.

(3) Die Prüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. Das Landesjustizprüfungsamt kann sich der Mitarbeit des Bayerischen Landesamts für Datenverarbeitung bedienen.

## § 21

## Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind:

1. der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die örtlichen Prüfungsleiter,
4. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

## § 22

## Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Beamten des gehobenen Justizdienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
3. einem Beamten des mittleren Justizdienstes.

(2) Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll,
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung,
4. er entscheidet in den Fällen der §§ 31 und 32,
5. er entscheidet über den Erlass der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und über besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung (§ 29 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3).

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorsitzende hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen. Er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuß alsbald in Kenntnis zu setzen.

## § 23

## Die örtlichen Prüfungsleiter

(1) Am Sitz der Oberlandesgerichte wird ein Richter als örtlicher Prüfungsleiter bestellt.

(2) Der örtliche Prüfungsleiter hat folgende Aufgaben:

1. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung, insbesondere für die Einteilung der notwendigen Aufsichtspersonen,
2. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
3. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,
4. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,
5. er erteilt außer in den Fällen des § 22 Abs. 3 Nr. 4 den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung auf Grund des Ergebnisses des schriftlichen Teils oder auf Grund des Gesamtergebnisses nicht bestanden haben, hierüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Wird die Prüfung unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt, so haben die örtlichen Prüfungsleiter insbesondere auch nach der Bewertung der Prüfungsaufgaben die von den Prüfern ausgefüllten Notenlisten zu überprüfen und an das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung zu übersenden sowie diesem und dem Landesjustizprüfungsamt die Termine der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mitzuteilen.

## § 24

## Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die örtlichen Prüfungsleiter und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können bestellt werden:

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Beamte des höheren Justizdienstes,
3. Beamte des gehobenen Justizdienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
4. hauptamtliche Lehrpersonen und Lehrbeauftragte des Fachbereichs Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule,
5. Beamte des mittleren Justizdienstes.

(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

## § 25

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfern:

1. Einem Richter, einem Staatsanwalt oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem,
2. einem Beamten des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
3. einem Beamten des mittleren Justizdienstes.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## § 26

Bestellung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden, die örtlichen Prüfungsleiter, die Stellvertreter und die Prüfer werden vom Leiter des Landesjustizprüfungsamtes im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, in den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 4 im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß sowie die Eigenschaft als örtlicher Prüfungsleiter und als Prüfer enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Beendigung der Lehrtätigkeit am Fachbereich Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule. Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Eigenschaft als Prüfer mit Abschluß der bis dahin ausgeschrieben Prüfungen.

## § 27

Zulassung zur Prüfung

(1) Ist zu erwarten, daß der Anwärter das Ziel der praktischen Ausbildung III erreichen wird, so schlägt ihn der Präsident des Oberlandesgerichts zur Prüfung vor. Über die Zulassung entscheidet unbeschadet des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die schriftliche Prüfung kann schon im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Wer den Vorbereitungsdienst noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn er den Vorbereitungsdienst bis zum Tag seiner mündlichen Prüfung beenden wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, solange gegen den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat,
  2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte,
  3. sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung oder ein Widerruf sind zu begründen.

## § 28

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er den schriftlichen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 6 bewertet.

## § 29

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. § 45 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 30

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wird gegen einen Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens eine Freiheitsentziehung vollzogen, so ist er von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Bewerber ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen der örtliche Prüfungsleiter.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 28 und 29, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 28 entsprechend.

### § 31

#### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

### § 32

#### Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 6 zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

### § 33

#### Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer sechs schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden, bei einer der sechs Aufgaben vier Stunden (Doppelaufgabe).

(2) Die schriftlichen Aufgaben haben ihren Schwerpunkt in folgenden Gebieten:

1. Zivilrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht sowie einschlägiges Verfahrensrecht,
2. Zivilprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Protokollführung, des Zustellungs- und des Vollstreckungswesens,
3. Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Protokollführung, des Zustellungs- und des Vollstreckungswesens,
4. Kostenrecht,
5. Geschäftsstellentätigkeit, Justizverwaltung.

In einer weiteren Aufgabe werden drei Themen aus dem staatsbürgerlichen Wissen und der Allgemeinbildung zur Wahl gestellt; diese Aufgabe ist als Aufsatz zu bearbeiten und darf nicht als Doppelaufgabe gestellt werden.

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

### § 34

#### Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbstständig mit den Noten des § 35 bewertet. Bei mehr als 150 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden.

(2) Können sich die Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichtscheid).

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

### § 35

#### Prüfungsnoten

Entsprechend § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), gelten folgende Noten:

sehr gut	(1)	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

### § 36

#### Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, wobei die vierstündige Arbeit zweimal gezählt wird, geteilt durch sieben.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten — die vierstündige Arbeit doppelt gerechnet — schlechter als ausreichend gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird ihm schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl sieben nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

### § 37

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird am Sitz der Oberlandesgerichte abgenommen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 33 Abs. 2. Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

### § 38

#### Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 35 zu erteilen, und zwar

1. eine Note für die Gebiete des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3,
2. eine Note für die Gebiete des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5,
3. eine Note aus dem Gebiet des staatsbürgerlichen Wissens und der Allgemeinbildung.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden.

### § 39

#### Prüfungsgesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen (die vierstündige Arbeit doppelt gezählt) und der mündlichen Prüfung geteilt durch zehn.

(2) Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die Note

sehr gut	mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
gut	mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
ausreichend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50,
mangelhaft	mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,51 bis 5,50,
ungenügend	mit einer Prüfungsgesamtnote über 5,50.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als ausreichend (4,50) oder wenn der Prüfungsteilnehmer in mehr als der Hälfte der zehn Einzelnoten (die vierstündige Arbeit doppelt gezählt) schlechter als ausreichend erhalten hat.

(5) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zehn nach Absatz 1 entsprechend.

(6) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung auf Grund der Prüfungsgesamtnote nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

### § 40

#### Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Das Prüfungszeugnis erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 41

#### Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

### § 42

#### Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst und damit das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden nach Ablegung der Prüfung

1. mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses,
2. mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Wird dem Anwärter die Urkunde über die Ernennung zum Beamten auf Probe vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgehändigt, so enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf spätestens mit dem Ernennungszeitpunkt.

(3) Aufstiegsbeamte treten bei Nichtbestehen der Prüfung in ihr früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

### § 43

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung ist erst im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich. Sie setzt die erfolgreiche Ableistung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes voraus (§ 45).

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

#### § 44

##### Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten Prüfungstermin abzulegen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) § 43 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen 10 Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerspricht.

(4) Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.

#### § 45

##### Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Ein Anwärter, der die zum ersten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholen will, tritt zu einem weiteren Vorbereitungsdienst grundsätzlich in den nächsten Ausbildungsjahrgang ein. Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts regelt die Einteilung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes.

(3) Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abgeleistet hat.

## IV. Besondere Bestimmungen

#### § 46

##### Prüfungsvergünstigungen

(1) Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung. Mit dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergibt.

(2) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. Verspätete Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf einem Verschulden des Prüfungsteilnehmers beruht.

#### § 47

##### Übergangsregelung

(1) Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 1976 begonnen hat, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. Soweit diese Anwärter an der Anstellungsprüfung 1977 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. Wer an der Anstellungsprüfung 1978 zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 44) teilnimmt, legt sie ebenfalls nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) Für die Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1975 (Anstellungsprüfung 1977) findet innerhalb des zweiten Ausbildungsjahres (September 1976 bis August 1977) ein theoretischer Lehrgang statt, der insgesamt drei Monate dauert und in zwei Abschnitte geteilt werden kann.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 kann bis 30. September 1977 in den Vorbereitungsdienst auch eingestellt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1976 (GVBl S. 297), erfüllt.

#### § 48

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt unbeschadet des § 47 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1976 (GVBl S. 297), außer Kraft.

München, den 2. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

**Zulassungs-,  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Rechtspfleger  
(ZAPO/RPfl)**

**Vom 6. Dezember 1976**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 8. August 1974 (GVBl S. 387) und § 23 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1974 (GVBl S. 229), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen der Ernennung
- § 3 Ziel der Ausbildung

**II. Der Vorbereitungsdienst**

- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Ausbildungsstätten
- § 7 Aufbau und Ziel der Studienabschnitte
- § 8 Einführung in das Rechtsleben
- § 9 Erster fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium I)
- § 10 Erster berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I)
- § 11 Zweiter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium II)
- § 12 Zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum II)
- § 13 Beschäftigungsnachweis
- § 14 Leitung der Ausbildung
- § 15 Leistungsbewertung
- § 16 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten
- § 17 Unterbrechung der Ausbildung
- § 18 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

**III. Die Rechtspflegerprüfung**

- § 19 Allgemeines
- § 20 Prüfungsorgane
- § 21 Der Prüfungsausschuß
- § 22 Die örtlichen Prüfungsleiter
- § 23 Prüfer
- § 24 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 25 Bestellung, Amtszeit
- § 26 Zulassung zur Prüfung
- § 27 Rücktritt und Versäumnis
- § 28 Verhinderung
- § 29 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 32 Schriftliche Prüfung
- § 33 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 34 Prüfungsnoten
- § 35 Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 38 Prüfungsgesamtnote
- § 39 Prüfungszeugnis
- § 40 Festsetzung der Platznummern
- § 41 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 42 Wiederholung der Prüfung
- § 43 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 44 Ergänzungsvorbereitungsdienst

**IV. Besondere Bestimmungen**

- § 45 Prüfungsvergünstigungen
- § 46 Aufstiegsbeamte

**V. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 47 Übergangsregelung
- § 48 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des Rechtspflegers.

(2) Soweit sie keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 2**

Voraussetzungen der Ernennung

Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat.

**§ 3**

Ziel der Ausbildung

(1) Die Rechtspflererausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll Rechtspfleger heranbilden, die in der Lage sind, selbständig auf den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabengebieten der Rechtspflege mit wirtschaftlichem und sozialem Verständnis

Lebenssachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen,

Verfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben,

sachgerechte Entscheidungen zu treffen und sie verständlich zu begründen

sowie Tätigkeiten des gehobenen Dienstes in der Justizverwaltung auszuüben.

(2) Der Vorbereitungsdienst bereitet den Rechtspflegeranwärter auf seine Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor und führt ihn zur Berufsbefähigung.

**II. Der Vorbereitungsdienst**

**§ 4**

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens 18 und höchstens 25 Jahre alt ist,
3. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß hat.

(2) Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz können auch Bewerber eingestellt werden, die höchstens 30 Jahre alt sind und die Einstellungsvoraussetzungen im übrigen erfüllen.

(3) Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärter“.

**§ 5**

Dauer und Gliederung  
des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und beginnt regelmäßig am 1. September. Er gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Einführung in das Rechtsleben  
(berufspraktischer Studienabschnitt  
mit Einführungscharakter) 4 Monate,
2. Erster fachtheoretischer Studienabschnitt  
(Fachstudium I) 9 Monate,
3. Erster berufspraktischer Studienabschnitt  
(Fachpraktikum I) 6 Monate,
4. Zweiter fachtheoretischer Studienabschnitt  
(Fachstudium II) 9 Monate,
5. Zweiter berufspraktischer Studienabschnitt  
(Fachpraktikum II) 8 Monate.

(2) Ein berufspraktischer Studienabschnitt kann verlängert oder zugunsten eines anderen berufspraktischen Studienabschnitts verkürzt werden, soweit dies im Hinblick auf die gemeinsame Ausbildung der Anwärter erforderlich ist.

(3) Das fachtheoretische Studium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 2 600 Unterrichtsstunden.

### § 6

#### Ausbildungsstätten

(1) Die fachtheoretischen Studienabschnitte werden an der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Rechtspflege —, die berufspraktischen Studienabschnitte an Amtsgerichten als Ausbildungsgerichten mit in der Regel hauptamtlichen Ausbildungsleitern sowie an Staatsanwaltschaften (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) durchgeführt.

(2) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt einzelne Amtsgerichte als Ausbildungsgerichte.

### § 7

#### Aufbau und Ziel der Studienabschnitte

(1) In den fachtheoretischen Studienabschnitten (§§ 9, 11) sollen dem Anwärter im Rahmen der Ausbildungsziele (§ 3) die berufliche Grundausbildung, die nötigen fachlichen Kenntnisse und Arbeitstechniken sowie methodisches Wissen und Urteilsvermögen vermittelt werden. Das Fachstudium soll darüber hinaus die Lernbereitschaft und Lernfähigkeit fördern und die ständige Wissenserweiterung auch im Rahmen der Fortbildung ermöglichen. Der fachtheoretische Unterricht ist durch Übungen und Seminare zu ergänzen, in denen der Bewerber Gelegenheit erhält, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden sowie Arbeits- und Entscheidungstechniken einzüben.

(2) In den berufspraktischen Studienabschnitten (§§ 10, 12) soll der Anwärter unter Anwendung der in den fachtheoretischen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur praktischen Berufsausübung entwickeln. Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen die Ausbildung am Arbeitsplatz und den begleitenden Unterricht.

(3) Die fachtheoretischen Studienabschnitte und der begleitende Unterricht der berufspraktischen Studienabschnitte sind so aufeinander abzustimmen, daß sich eine Einheit der theoretischen Ausbildung ergibt und die Ausbildung am Arbeitsplatz gefördert wird.

### § 8

#### Einführung in das Rechtsleben

(1) Der Studienabschnitt soll dem Anwärter an Hand typischer Einzelfälle einen Überblick über Funktion, Aufgaben und gesellschaftliche Bedeutung des Rechts und der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane vermitteln. Dabei sollen sich praktische Anschauung

über den Arbeits- und Geschäftsablauf bei dem Ausbildungsgericht und theoretische Erläuterung durch einen begleitenden Unterricht ergänzen.

(2) Im begleitenden Unterricht sind insbesondere Grundbegriffe des Rechts und der Gebrauch der Rechtssprache zu vermitteln sowie Zweck und Grundsätze der verschiedenen Verfahrensarten darzustellen und die praktischen Erkenntnisse auszuwerten.

### § 9

#### Erster fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium I)

(1) Das Fachstudium I besteht aus den Kursen 1, 2 und 3.

(2) Der Kurs 1 umfaßt folgende Gebiete:

1. Einführung in die Rechtsordnung,
2. Bezüge der Rechtsordnung zur Gesellschaft,
3. Einführungskurs Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht,
4. Allgemeiner Teil des Strafrechts einschließlich des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,
5. Grundzüge des Staatsrechts, allgemeine Staatslehre und ausgewählte Fragen der Politikwissenschaft.

(3) Der Kurs 2 umfaßt folgende Gebiete:

1. Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil,
2. Schuldrecht einschließlich der Grundsätze des Arbeitsrechts sowie einschlägiger Nebengesetze,
3. Sachenrecht einschließlich einschlägiger Nebengesetze,
4. Besonderer Teil des Strafrechts einschließlich des Rechts der Ordnungswidrigkeiten und wichtiger Nebengesetze,
5. Entwicklung, Stellung und Aufgaben des Rechtspflegers,
6. Übungen in Form methodologischer Arbeitsgemeinschaften im Zivilrecht.

(4) Der Kurs 3 umfaßt folgende Gebiete:

1. Einführung in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchverfahrens,
2. Familienrecht und Vormundschaftsverfahren,
3. Erbrecht und Nachlaßverfahren,
4. Grundbuchverfahren.

(5) Gegenstand der Ausbildung im Verfahrensrecht sind auch die einschlägigen kostenrechtlichen Vorschriften.

### § 10

#### Erster berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum I)

Das Fachpraktikum I ist an folgenden Ausbildungsstationen abzuleisten:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| 1. Grundbuchamt              | (in der Regel zwei-<br>einhalb Monate),   |
| 2. Vormundschaftsgericht     | } (zusammen in der<br>Regel drei Monate), |
| 3. Nachlaßgericht            |   |
| 4. Abteilung für Strafsachen | (in der Regel einen<br>halben Monat).     |

### § 11

#### Zweiter fachtheoretischer Studienabschnitt (Fachstudium II)

(1) Das Fachstudium II besteht aus den Kursen 4, 5 und 6.

(2) Der Kurs 4 umfaßt folgende Gebiete:

1. Zivilprozeßrecht I einschließlich Gerichtsverfassungsrecht und Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens,
2. Handels- und Gesellschaftsrecht,
3. Straf- und Bußgeldverfahrensrecht einschließlich Gerichtsverfassungsrecht,
4. Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen,
5. Wertpapierrecht,
6. Verfassungsrecht (Grundrechtslehre),
7. Ausgewählte Fragen der Betriebswirtschaftslehre,
8. Einführung in ausgewählte Fragen des Steuerrechts.

(3) Der Kurs 5 umfaßt folgende Gebiete:

1. Registerrecht,
2. Einführung in die allgemeinen Grundsätze der Zwangsvollstreckungsverfahren,
3. Zivilprozeßrecht II,
4. Zwangsversteigerungsrecht,
5. Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung und Kostenfestsetzungsverfahren,
6. Allgemeine Verwaltungslehre,
7. Ausgewählte Fragen der Soziologie und Sozialpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Menschenführung,
8. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung.

(4) Der Kurs 6 umfaßt folgende Gebiete:

1. Konkurs- und Vergleichsrecht,
2. Vertiefungsübungen und Seminare.

(5) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 12

##### Zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (Fachpraktikum II)

(1) Das Fachpraktikum II ist an folgenden Ausbildungsstationen abzuleisten:

- |                                       |                             |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Vollstreckungs- und Konkursgericht | (in der Regel drei Monate), |
| 2. Abteilung für Zivilsachen          | (in der Regel drei Monate), |
| 3. Registergericht                    | (in der Regel einen Monat), |
| 4. Strafvollstreckungsabteilung       | (in der Regel einen Monat). |

(2) Während des Ausbildungsabschnittes ist den Anwärtern auch ein Überblick über die Verwaltungstätigkeit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu vermitteln.

#### § 13

##### Beschäftigungsnachweis

Der Anwärter führt für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis. Er hat darin zu vermerken, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten er bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden ist.

#### § 14

##### Leitung der Ausbildung

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Gesamtausbildung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (§ 4) oder zum Aufstieg in den gehobenen Dienst (§ 46) und über die Entlassung (§ 18),
2. er beruft die hauptamtlichen Ausbildungsleiter an den Ausbildungsgerichten (§ 6 Abs. 1),
3. er entscheidet im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege über die Verkürzung oder Verlängerung von Ausbildungsabschnitten (§ 5 Abs. 2) oder Wiederholungsabschnitten (§ 16 Abs. 3),
4. er weist den Anwärter den einzelnen Ausbildungsstätten zu (§ 6 Abs. 1); im Fall des § 12 Abs. 1 Nr. 4 im Einvernehmen mit dem zuständigen Generalstaatsanwalt,
5. er regelt in den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 nach Einholung der gutachtlichen Äußerung des Leiters des Fachbereichs Rechtspflege den weiteren Ausbildungsverlauf,
6. er entscheidet in den Fällen des § 18 Abs. 3 Satz 2 im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege,
7. er entscheidet in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 2.

(2) Für die fachtheoretische Ausbildung ist der Fachbereich Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule verantwortlich. Er stellt den Studienplan und die Unterrichtspläne für die fachtheoretischen Studienabschnitte (§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, §§ 9, 11) auf und legt sie dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vor. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts und erstellt für die fachtheoretischen Studienabschnitte die Bewertungen (§ 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2).

(3) Für die berufspraktischen Studienabschnitte (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5, §§ 8, 10, 12) ist der Leiter des Ausbildungsgerichts verantwortlich. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung am Arbeitsplatz und des begleitenden Unterrichts und dafür, daß der Anwärter nicht mit ausbildungsfremden Arbeiten befaßt wird.

(4) Die Ausbildungsleiter betreuen die Anwärter während der berufspraktischen Studienabschnitte. Sie überwachen ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz und erteilen den begleitenden Unterricht, erforderlichenfalls unter Mitwirkung von fachlich und pädagogisch geeigneten Richtern oder Beamten des höheren oder gehobenen Justizdienstes, nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege aufgestellten Unterrichtspläne. Sie erstellen für die berufspraktischen Studienabschnitte die Bewertungen (§ 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, Abs. 2).

(5) Zu Ausbildungsleitern können nur Richter oder Beamte des höheren oder gehobenen Justizdienstes bestellt werden, die die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erfüllen.

#### § 15

##### Leistungsbewertung

(1) Zur Beurteilung der Leistungen des Anwärter werden folgende Bewertungen erteilt:

1. die Zwischenbewertung I zum Abschluß des Fachstudiums I (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9),
2. die Zwischenbewertung II zum Abschluß des Fachpraktikums I (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, § 10),
3. die Zwischenbewertung III zum Abschluß des Fachstudiums II (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, § 11),
4. die Bewertung gegen Abschluß des Fachpraktikums II (§ 5 Abs. 1 Nr. 5, § 12).

(2) Grundlagen für die Bewertungen sind die Leistungen des Anwärter in Übungen und Seminaren, seine Mitarbeit im Unterricht sowie seine praktischen Leistungen während der Ausbildung. Besondere Berücksichtigung finden dabei die schriftlichen Leistungskontrollen in den fachtheoretischen Studienabschnitten und im begleitenden Unterricht. In den Bewertungen ist festzustellen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer Note gemäß § 34 zu bewerten.

#### § 16

##### Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) Der Anwärter kann den Studienabschnitten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 nur zugewiesen werden, wenn seine Gesamtleistung in den Zwischenbewertungen I, II oder III jeweils mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

(2) Wird ein Anwärter nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 nicht entlassen, so gilt für seine weitere Ausbildung folgendes:

1. Hat der Anwärter das Ziel des Fachstudiums I nicht erreicht, so ist die bisherige Ausbildung zu wiederholen. Ist in der Zwischenbewertung II die Gesamtleistung schlechter als mit ausreichend bewertet, so sind das Fachstudium I (ab Kurs 2) und das Fachpraktikum I zu wiederholen. Bei einer Bewertung der Gesamtleistung in der Zwischenbewertung III mit einer Note schlechter als ausreichend, hat der Bewerber drei Monate des Fachpraktikums I und das Fachstudium II zu wiederholen.

2. Ist die Bewertung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 schlechter als ausreichend, so ist der weitere Verlauf der Ausbildung bis zum nächsten Prüfungstermin unter Berücksichtigung der Leistungsmängel des Anwärter besonders zu regeln.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Wiederholungsabschnitte können verkürzt oder verlängert werden, soweit dies im Hinblick auf die gemeinsame Ausbildung der Anwärter erforderlich ist.

#### § 17

##### Unterbrechung der Ausbildung

(1) Den Anwärtern wird Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen erteilt. Der jährliche Erholungsurlaub soll von allen Anwärtern gemeinsam zur gleichen Zeit eingebracht werden.

(2) Andere Unterbrechungen, die zwei Monate je Ausbildungsjahr übersteigen, werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

#### § 18

##### Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Anwärter kann nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden (Art. 43 BayBG).

(2) Erreicht ein Anwärter in einem Studienabschnitt (§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5) das Ausbildungsziel nicht und wird er nicht nach Absatz 1 entlassen, so kann er einen Studienabschnitt einmal wiederholen.

(3) Hat ein Anwärter einen Studienabschnitt bereits wiederholt und erreicht er bei dem wiederholten oder in einem späteren Abschnitt wieder nicht das Ausbildungsziel, so ist er zu entlassen. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Aufstiegsbeamte treten in den Fällen, in denen Anwärter wegen Nichterreichens des Ausbildungsziels zu entlassen wären, in ihr früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

### III. Die Rechtspflegerprüfung

#### § 19

##### Allgemeines

(1) Die Rechtspflegerprüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat und ihm deshalb nach seinen Kenntnissen und seinem praktischen Geschick die Befähigung zum Rechtspfleger zugesprochen werden kann.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in der Regel am Sitz der Oberlandesgerichte abgenommen.

(3) Die Rechtspflegerprüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. Das Landesjustizprüfungsamt kann sich der Mitarbeit des Bayerischen Landesamts für Datenverarbeitung bedienen.

#### § 20

##### Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind:

1. Der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die örtlichen Prüfungsleiter,
4. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

#### § 21

##### Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Richter oder einem Beamten des höheren Dienstes auf Lebenszeit,
3. zwei Beamten des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zum Rechtspfleger.

Einer der Beisitzer ist grundsätzlich hauptamtliche Lehrperson an der Bayerischen Beamtenfachhochschule, Fachbereich Rechtspflege.

(2) Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll,
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung,
4. er entscheidet in den Fällen der §§ 30 und 31,
5. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und über besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3).

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorsitzende hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen. Er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuß alsbald in Kenntnis zu setzen.

## § 22

## Die örtlichen Prüfungsleiter

(1) Am Sitz der Oberlandesgerichte wird jeweils ein Richter als örtlicher Prüfungsleiter bestellt.

(2) Der örtliche Prüfungsleiter hat folgende Aufgaben:

1. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung, insbesondere für die Einteilung der notwendigen Aufsichtspersonen,
2. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
3. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,
4. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,
5. er erteilt außer in den Fällen des § 21 Abs. 3 Nr. 4 den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Teils oder auf Grund des Gesamtergebnisses nicht bestanden haben, hierüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Wird die Prüfung unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt, so haben die örtlichen Prüfungsleiter insbesondere auch nach der Bewertung der Prüfungsaufgaben die von den Prüfern ausgefüllten Notenlisten zu überprüfen und an das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung zu übersenden sowie diesem und dem Landesjustizprüfungsamt die Termine der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mitzuteilen.

## § 23

## Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die örtlichen Prüfungsleiter und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Beamte des höheren Justizdienstes,
3. Rechtspfleger,
4. Beamte des gehobenen Justizdienstes,
5. hauptamtliche Lehrpersonen und Lehrbeauftragte des Fachbereichs Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

## § 24

## Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, und zwar aus

1. zwei Richtern, Staatsanwälten oder Beamten des höheren Dienstes,
2. zwei Rechtspflegern oder Beamten des gehobenen Dienstes.

Einer der Prüfer nach Nummer 1 führt den Vorsitz.

(2) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 25

## Bestellung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden, die örtlichen Prüfungsleiter, die Stellvertreter und die Prüfer werden vom Leiter des Landesjustizprüfungsamtes im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, in den Fällen des § 23 Abs. 2 Nr. 5 im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß sowie die Eigenschaft als örtlicher Prüfungsleiter und als Prüfer enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Beendigung der Lehrtätigkeit am Fachbereich Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule. Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Eigenschaft als Prüfer mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

## § 26

## Zulassung zur Prüfung

(1) Ist anzunehmen, daß der Anwärter das Ziel des Fachpraktikums II erreichen wird, so schlägt ihn der Präsident des Oberlandesgerichts zur Rechtspflegprüfung vor. Über die Zulassung entscheidet unbeschadet des § 21 Abs. 3 Nr. 1 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die schriftliche Prüfung kann schon im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Wer den Vorbereitungsdienst noch nicht vollständig abgeleistet hat oder sich noch nicht im letzten Monat des Vorbereitungsdienstes befindet, kann auf Antrag vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn er den Vorbereitungsdienst bis zum Tag seiner mündlichen Prüfung beenden wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, solange gegen den Bewerber eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung oder ein Widerruf sind zu begründen.

## § 27

## Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er den schriftlichen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 6 bewertet.

## § 28

## Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. § 44 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 29

## Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Von der Teilnahme an der Prüfung ist ein Bewerber insoweit ausgeschlossen, als gegen ihn eine Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Bewerber ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen der örtliche Prüfungsleiter.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 27 und 28, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 27 entsprechend.

## § 30

## Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

## § 31

## Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 6 zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

## § 32

## Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an acht Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. Sechs Aufgaben aus den Gebieten des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Zivilrechts, des Zivilprozeßrechts und des Vollstreckungsrechts sowie der einschlägigen kostenrechtlichen Behandlung. Je eine Aufgabe soll als Schwerpunkt behandeln
  - a) das materielle und formelle Grundbuchrecht,
  - b) das Vormundschaftsrecht einschließlich des Verfahrens,
  - c) das Nachlaßrecht und das sonstige Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
  - d) sonstige Bereiche des bürgerlichen Rechts,
  - e) das Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht,
  - f) eines der vorgenannten Gebiete,

2. eine Aufgabe aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich des Rechts der Ordnungswidrigkeiten und der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie dem einschlägigen Kostenrecht,
3. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts und der Verwaltungslehre oder mit politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellung. Die Aufgabe soll Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Rechtspflegers haben. Sie kann auch die Behandlung eines theoretischen Themas zum Gegenstand haben. In diesem Fall werden drei Aufgaben zur Auswahl gestellt.

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

### § 33

#### Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 34 bewertet. Bei mehr als 150 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden.

(2) Können sich die Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Stichentscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeordneten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

### § 34

#### Prüfungsnoten

Entsprechend § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), gelten folgende Noten:

sehr gut	(1)	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

### § 35

#### Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten geteilt durch acht.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend erhalten oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten schlechter als ausreichend gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird ihm schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl acht nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 2 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

### § 36

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel am Sitz der Oberlandesgerichte abgenommen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete des § 32 Abs. 2. Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

### § 37

#### Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 34 zu erteilen, und zwar

1. drei Noten für die Gebiete

Bürgerliches Recht, Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Zivilprozeß- und Vollstreckungsrecht,

2. eine gemeinsame Note für die Gebiete

a) Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollstreckung (§ 32 Abs. 2 Nr. 2) und

b) Grundfragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, der Verwaltungslehre und Fragen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 38

#### Prüfungsgesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksich-

tigt. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung geteilt durch zwölf.

(2) Entsprechend § 26 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung erhalten die Prüfungsteilnehmer als Prüfungsgesamtnote folgende Note:

sehr gut	mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
gut	mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
ausreichend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50,
mangelhaft	mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,51 bis 5,50,
ungenügend	mit einer Prüfungsgesamtnote über 5,50.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als ausreichend ist.

(5) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl-zwölf nach Absatz 1 entsprechend.

(6) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung auf Grund der Prüfungsgesamtnote nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

### § 39

#### Prüfungszugzeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Das Prüfungszugzeugnis erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 40

#### Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

### § 41

#### Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst und damit das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden nach Ablegung der Prüfung

1. mit der Aushändigung des Prüfungszugzeugnisses,
2. mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Wird dem Anwärter die Urkunde über die Ernennung zum Beamten auf Probe vor Aushändigung des Prüfungszugzeugnisses ausgehändigt, so enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf spätestens mit dem Ernennungszeitpunkt.

(3) Aufstiegsbeamte aus dem mittleren Justizdienst treten bei Nichtbestehen der Prüfung in ihr früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

### § 42

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung ist erst im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich. Sie setzt die erfolgreiche Ableistung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes voraus.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

### § 43

#### Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten Prüfungstermin abzulegen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) § 42 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen 10 Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerspricht.

(4) Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.

### § 44

#### Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Ein Anwärter, der die zum ersten Mal nicht bestandene Prüfung wiederholen will, hat in einem weiteren Vorbereitungsdienst grundsätzlich den gesamten berufspraktischen Studienabschnitt II zu wiederholen. Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats

nach Empfang der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts regelt die Einteilung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes im Benehmen mit dem Fachbereich Rechtspflege.

#### IV. Besondere Bestimmungen

##### § 45

##### Prüfungsvergünstigungen

(1) Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung. Mit dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergibt.

(2) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. Verspätete Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf einem Verschulden des Prüfungsteilnehmers beruht.

##### § 46

##### Aufstiegsbeamte

(1) Der zum Aufstieg zugelassene und zum Studium an der Beamtenfachhochschule berechnete Beamte des mittleren Dienstes wird drei Jahre in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes eingeführt. Er nimmt während der Einführungszeit am fachtheoretischen Studium der Beamtenfachhochschule und am berufspraktischen Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teil. Die Bestimmungen dieser Verordnung über das fachtheoretische und das berufspraktische Studium sowie über die Prüfung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Einführungszeit kann durch Anrechnung der Zeit der Tätigkeit im mittleren Justizdienst bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten verkürzt werden. Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium der Justiz.

#### V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 47

##### Übergangsregelung

(1) Die Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1974 und früherer Einstellungsjahrgänge werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. Soweit Anwärter an der Rechtspflegerprüfung 1977 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. Auch wer an der Rechtspflegerprüfung 1978 zum Zwecke der Notenverbesserung teilnimmt, legt sie nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) Die Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1975 werden nach dieser Verordnung ausgebildet, soweit dies unter Berücksichtigung des bereits abgeleisteten Vorbereitungsdienstes möglich ist. Das Fachstudium beträgt 18 Monate. Das Staatsministerium der Justiz trifft die erforderlichen Überleitungsbestimmungen. Die Anwärter werden nach den Vorschriften dieser Verordnung geprüft.

(3) Soweit Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1975 oder früherer Einstellungsjahrgänge einem nachfolgenden Einstellungsjahrgang zuzuweisen sind, regelt der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege den Ausbildungsablauf im einzelnen.

(4) Abweichend von § 4 dieser Verordnung kann bis zum 30. September 1977 zur Ausbildung zugelassen werden, wer nach Art. 21 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes das Studium beginnen kann.

(5) Die Amtszeit des bisherigen Prüfungsausschusses endet mit dem 31. März 1977.

##### § 48

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt unbeschadet des § 47 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1976 (GVBl S. 301), außer Kraft.

München, den 6. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

## EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1976 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 5,85 DM (einschließlich 5,5% MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45**



---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 2, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).